

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

2615

vom

6. August 1974

Gemeinde Ramlinsburg, Waldbaulinienpläne "Egg", "Kohlholz" und "Zelgli"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Ramlinsburg hat am 14. April 1972 den Waldbaulinienplänen "Egg", "Kohlholz" (Parzelle 485) und "Zelgli" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 24. April bis 23. Mai 1972 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 17 vom 27. April 1972 bekanntgegeben. Die Einwohner wurden mit einem Rundschreiben und die auswärtigen Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief vom 22. April 1972 (Postquittung) benachrichtigt. Gegen den Plan "Zelgli" haben Einsprache erhoben:

1.

2.

Der Gemeinderat hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei sind die beiden Einsprache anlässlich der Gemeinderatssitzungen vom 7. Juni 1972 [REDACTED] bzw. 13. Juni 1972 [REDACTED] zurückgezogen worden. Mit Schreiben vom 5. September bzw. 9. November 1972 (Zelgli und Egg) bzw. 21. August 1973 (Kohlholz) unterbreitet der Gemeinderat Ramlinsburg die drei Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Ergänzungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwände zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Ramlinsburg am 14. April 1972 beschlossenen Waldbaulinienpläne "Egg", "Kohlholz" und "Zelgli" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 53/eBS/3/0 ("Egg"), 53/eBS/4/0 ("Kohlholz") und 53/eBS/5/0 ("Zelgli") versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Ramlinsburg (3)

Ingenieurbüro Läuchli, Grammontstr. 1,
Lausen

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Kantonsforstamt (3)

Planungsamt (10)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-H-S